



Merkblatt

Berufsausbildung und Beschäftigung bei Asylbewerbern und Geduldeten

(Stand März 2017)

Grundsatz: Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie hierzu berechtigt.

Nach einem dreimonatigem Aufenthalt in der Anschlussunterbringung (aus der Aufnahmeeinrichtung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in die Anschlussunterbringung verteilt) kann einem Asylbewerber oder Geduldeten mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.

In diesem Fall erfolgt nachstehender Eintrag in die Nebenbestimmungen der Aufenthaltsgestattung oder Duldung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“

Wie funktioniert die Beantragung?

1. Vorlage der Stellenbeschreibung/Beschäftigungsantrag bzw. Ausbildungsvertrag bei der Ausländerbehörde.
2. Prüfung der Stellenbeschreibung/Beschäftigungsantrag bzw. Ausbildungsvertrag durch die Ausländerbehörde (z.B.: sind Angaben zur Arbeitsstelle plausibel? Sind Daten des Arbeitgebers korrekt und vollständig? Steht der Einsatzort im Gegensatz zur Wohnsitzverpflichtung?).
3. Weitergabe der Stellenbeschreibung/Beschäftigungsantrag mit Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status an die Bundesagentur für Arbeit.
4. Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (kann bis zu zwei Wochen dauern, in Einzelfällen auch länger).
5. Erteilung der Zustimmung oder Ablehnung durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Ergebnis wird der Ausländerbehörde mitgeteilt.
6. Asylbewerber bzw. Geduldete werden über das Ergebnis Stellenbeschreibung/Beschäftigungsantrag informiert. Bei einer Zustimmung wird die Erlaubnis zur Beschäftigung auf der Aufenthaltsgestattung oder Duldung eingetragen und zur Abholung der neuen Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung aufgefordert.
7. Aufnahme der Beschäftigung bzw. des Ausbildungsverhältnisses. **Unbedingt** Meldung des Beschäftigungsantritts bzw. Ausbildungsbeginns bei der Sozialhilfverwaltung bezüglich der Anrechnung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vorlage der Lohnabrechnung bei der Sozialhilfverwaltung.

Nähere Erläuterungen zur Neuregelung 2017 von Beschäftigung und Berufsausbildung bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern

Die Asylbewerber und geduldeten Ausländer werden im Wesentlichen in drei Kategorien unterteilt:

Dienstgebäude:

Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

Tel. : +49 (0) 86 51 / 773 - 0
Fax : +49 (0) 86 51 / 773 - 111
Internet: www.lra-bgl.de
E-Mail : poststelle@lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. - Mi. : 08.00 - 14.00 Uhr
Do. : 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag : 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN : DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC : BY LA DE M1 BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN : DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC : GE NO DE F1 BGL

1. Asylbewerber und geduldete Ausländer aus Staaten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia).
Bei diesem Personenkreis spricht in der Regel nichts gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.
2. Asylbewerber und geduldete Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal).
Bei Personen aus diesen Staaten ist eine Beschäftigung/Berufsausbildung grundsätzlich verboten.
3. Asylbewerber und geduldete Ausländer aus sonstigen Herkunftsstaaten.
Bei Personen aus diesen Staaten wird grundsätzlich keine Beschäftigung bzw. Berufsausbildung erlaubt, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt ist.
In den übrigen Fällen wird über die Beschäftigungserlaubnis bzw. Berufsausbildungserlaubnis nach Ermessen entschieden.

Ermessenerwägungen zugunsten einer Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungserlaubnis:

- geklärte Identität, insbesondere durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses oder anerkannten ausländischen Passersatzes,
- Mitwirkung im Asylverfahren (soweit bekannt),
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. qualifizierten Beschäftigung statt einer lediglich geringqualifizierten Tätigkeit,
- bei geduldeten Ausländern ist zudem zu prüfen, ob eine tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist (es sei denn, der Ausländer hat die Nichtabschiebbarkeit selbst zu vertreten. Dann besteht ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ermessenserwägungen zu Ungunsten einer Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungserlaubnis:

- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren,
- begangene Straftaten oder sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage) bzw. gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen,
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet geringe Kenntnisse der deutschen Sprache,
- ungeklärte Identität, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung oder Berufsausbildung über die voraussichtliche Dauer des Asylverfahrens hinaus fortgesetzt werden soll, aber im Falle der Asylantragsablehnung voraussichtlich keine Duldung erteilt werden könnte oder ein Erwerbstätigkeitsverbot eingreifen würde,
- bei geduldeten Ausländern ist zudem zu prüfen, ob eine tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit möglich erscheint, der Ausländer nur eine kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet aufweist und bei ihm auf Grund ungeklärter Identität und Nichtmitwirken bei seiner Identitätsklärung der Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt, der die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungserlaubnis bereits kraft Gesetzes ausschließt.